

Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Präambel

Zur Unterstützung der Umsetzung der Zielstellung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter und nicht behinderter Menschen in Sachsen-Anhalt vom 20. November 2001 ([Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG LSA](#)) konstituiert sich auf der Grundlage des § 64a der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Beirat für Menschen mit Behinderungen (BMB). Dieser trägt zur Verbesserung der Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen versteht sich als ein Forum, dem Vertreter der verschiedenen Selbsthilfegruppen, Behindertenverbände und -vereine, sowie engagierten Menschen mit und ohne Behinderung angehören. Im Zentrum seiner Aktivitäten steht die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen.

In enger Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragte(n) und der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld steht der BMB

- als Ansprechpartner für Interessenten aus der Bevölkerung, aus Behörden, der Wirtschaft und den kommunalen Verwaltungen zur Verfügung,
- nimmt die Interessen in seinem Aufgabenbereich gegenüber der Landkreisverwaltung und den politischen Gremien des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wahr und
- tritt als Sprachrohr der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit auf, um die Menschen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für deren Probleme zu sensibilisieren. In diesem Zusammenhang dokumentiert der BMB periodisch den Stand seiner Aufgabenbewältigung (z.B. in einem Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld).

§ 1 Ziele und Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderungen

(1) Der BMB orientiert sich an den nachfolgend aufgeführten Zielen des BGStG LSA

- Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für alle Menschen
- Chancengleichheit für alle Menschen
- Umsetzung des Benachteiligungsverbot
- Verhinderung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen
- Vermeidung und Abbau von Barrieren

und arbeitet mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln an deren Umsetzung.

(2) Bei der Verwirklichung der in Absatz 1 benannten Ziele im Landkreis Anhalt-Bitterfeld setzt sich der BMB insbesondere für folgende Belange ein:

- Erhöhung der Möglichkeiten an Entscheidungen in Politik und Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen mitzuwirken

- Verbesserung der Lebensqualität und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen insbesondere durch Hinwirken auf Vermeidung und Abbau von Barrieren
- Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im gesellschaftlichen Leben durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden und Selbsthilfegruppen in der Region.

(3) Aus dieser Zielstellung heraus ergeben sich für den BMB vornehmlich folgende Aufgaben:

a) ständige Bereitschaft zur beratenden Unterstützung der jeweiligen Behörde, Einrichtung, Institution und sonstiger Gestalter des öffentlichen Lebens bei der Schaffung von Barrierefreiheit, wie z.B.:

- bei der Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude
- Planung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Schaffung von barrierefreiem Wohnraum
- Gestaltung öffentlich zugänglicher Freiflächen/Grünanlagen
- Barrierefreier Zugang zu Informationsmedien,

b) Herstellung und Pflege von Kontakten zu den regionalen Selbsthilfegruppen und –vereinen mit dem Ziel, Erfahrungen auszutauschen, Interessen zu bündeln, sowie gegebenenfalls gemeinsame Aktionen zu organisieren,

c) Öffentlichkeitsarbeit,

d) Anlaufstelle und Ansprechpartner zu sein für Hinweise auf allgemeine behindertenspezifische Probleme,

e) ein Hinwirken auf ein enges Zusammenwirken mit allen Akteuren und Gestaltern des öffentlichen Lebens wie z.B.:

- Fachämtern der kreislichen und kommunalen Verwaltungen

- den entsprechenden Fachausschüssen
- politischen Vertretern
- Trägern öffentlicher Aufgaben.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Die Mitglieder des BMB setzen sich aus Vertretern von Selbsthilfegruppen und Behindertenorganisationen, engagierten Bürgern sowie Vertretern der kommunalen Politik, der Verwaltung und der freien Wohlfahrt zusammen. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Mitgliederzahl findet nicht statt.

Die Mitgliedschaft im BMB erfolgt über einen formlosen Antrag gegenüber dem Sprecherrat und wird durch die Mitglieder des BMB bestätigt. Die Unterzeichner der Gründungsurkunde sind automatisch Mitglieder des BMB.

Die Mitgliedschaft endet mit schriftlich erklärtem Austritt oder aber nach entsprechender Beschlussfassung über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder im BMB, z.B. wegen unentschuldigter Untätigkeit für die Dauer von 1 Jahr.

§ 3 Der Sprecherrat

Der BMB wird durch einen Sprecherrat vertreten. Der Sprecherrat des BMB setzt sich aus 5 Sprechern und 5 Stellvertretern zusammen. Der Sprecherrat wird für die Dauer von 2 Jahren aus den Mitgliedern des BMB durch die Mitglieder des BMB gewählt. Die erstmalige Wahl des Sprecherrates erfolgt auf der Sitzung, auf der die Geschäftsordnung beschlossen wird.

Die Mitglieder des Sprecherrates sind ehrenamtlich tätig. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen sowie einer möglichst umfassenden Vertretung von Menschen mit unterschiedlichen Arten der Behinderungen soll bei der Besetzung des Sprecherrates geachtet werden.

Aufgaben des Sprecherrates sind die Organisation des BMB, die Öffentlichkeitsarbeit für den BMB, die Vertretung des BMB nach außen sowie die finanziellen Angelegenheiten des BMB. Der BMB ist berechtigt, dem Sprecherrat einzelne Aufgaben zu übertragen und generell bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einzelfall Hinweise zu erteilen.

Der BMB wird grundsätzlich durch den Sprecherrat gegenüber den Fachämtern und Ausschüssen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vertreten. Hierbei steht es im Ermessen des Sprecherrates, bei Terminen auch andere Mitglieder mit hinzuzuziehen.

Der BMB kann abweichend von Satz 1 im Einzelfall mit oder ohne Vertreter des Sprecherrates auch andere seiner Mitglieder mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 4 Arbeitsweise

Der BMB tritt nach Bedarf, mindestens aber 6 x im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch mindestens zwei Vertreter des Sprecherrates. Dabei ist in der Regel eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

Die Zusammenkünfte des BMB werden durch einen Vertreter des Sprecherrates bzw. durch ein für den Einzelfall oder bis auf Widerruf mit Beschluss vom BMB hierzu ernanntes Mitglied geleitet.

Entscheidungen werden – soweit nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des BMB getroffen.

Innerhalb des BMB können sich themenbezogene Arbeitsgruppen bilden, die sich im Bedarfsfall zusätzlich zu den Mitgliederversammlungen zusammenfinden.

Die Beratungen des BMB sind für Interessierte öffentlich. Über Ausnahmen entscheiden die Mitglieder.

Über jede Zusammenkunft wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches durch den Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist.

§ 5 Haushalt/ Finanzen

Aufwendungen, die den Mitgliedern im Rahmen ihrer ehrenamtliche Tätigkeit im BMB entstehen und die durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld erstattungsfähig sind, sind nachweispflichtig und sollen zeitnah über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Anhalt–Bitterfeld abgerechnet werden.

Zu diesen Aufwendungen zählen auch Weiterbildungsveranstaltungen der Mitglieder des BMB im Sinne der Präambel der Geschäftsordnung. Diese können nach Antragstellung auf Beschluss des Beirates bzw. Sprecherrates anteilig, maximal bis zu 50 % des Teilnehmerbeitrages finanziert werden. Der Beirat entscheidet über eine finanzielle Beteiligung an Weiterbildungskosten ab einem Wert von 50 Euro, der Sprecherrat entscheidet bis zu einem Wert von 50 Euro. Separat anfallende Übernachtungs- und Fahrtkosten der Weiterbildungsveranstaltung können nicht übernommen werden.

Voraussetzung für die Erstattung von Aufwendungen ist die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Landkreis.

Über die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel entscheiden die Mitglieder des BMB durch Beschluss.

Der BMB erklärt sich bereit, alle Belege, die Mittel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld betreffen, für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren und diesem nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist nach entsprechender Vorankündigung berechtigt, diese jederzeit zu prüfen.

§ 6 Schlussvorschriften

Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der BMB durch Beschluss.

Der BMB kann mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder im Einzelfall einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung außer Kraft setzen, von dieser abweichen oder aber bekannt gewordene Verfahrensverstöße genehmigen.

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch den BMB mittels Beschlussfassung vorgenommen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den BMB in Kraft.

Köthen, den 13.06.2007

(Mitglieder des Sprecherrates)